

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der **HeidelbergCement AG, Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg** mit Bescheid vom 27.02.2019, Az. 54.1/8823.12-1/HDZ/2016/Neubau Drehrohrofen WT5/ Teilgenehmigung 5 Rückkühlanlage, eine Änderungsteilgenehmigung gemäß §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV, Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, in Verbindung mit § 8 BImSchG am Standort Schelklingen erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG folgende (dauerhafte) öffentliche Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbeseheid

Der Genehmigungsbeseheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom Mai 2010 maßgeblich.

Tübingen, den 10.04.2019

Abteilung 5 - Umwelt, Referat 51 - Recht und Verwaltung

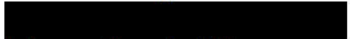
Internetfassung



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

HeidelbergCement AG



Zementwerk 1/1

89598 Schelklingen

Tübingen 27.02.2019

Name *[nicht veröffentlicht]*

Durchwahl *[nicht veröffentlicht]*

Aktenzeichen 54.1/8823.12-1/HDZ/2016 /

Neubau Drehrohrofen WT5/

Teilgenehmigung 5 Rückkühlanlage

(Bitte bei Antwort angeben)

Immissionsschutzrechtliche Änderungsteilgenehmigung
zur Errichtung und den Betrieb der Ofenlinie WT5
der HeidelbergCement AG am Standort Schelklingen

Teilgenehmigung 5
Errichtung und Betrieb einer Rückkühlanlage (inkl. Lärmschutzwand) sowie
eines Kalkhydratsilos

Anlage

1 Satz gesiegelter Antragsunterlagen (1 Ordner, Papierfertigung Nr. 2)

Inhaltsübersicht

1. Entscheidung	3
2. Nebenbestimmungen	5
2.1 Allgemeine Bestimmungen	5
2.2 Immissionsschutz.....	5
2.3 Anlagenbezogener Gewässerschutz.....	8
2.4 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz	8
2.5 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	9
3. Begründung	10
3.1 Sachverhalt	10
3.2 Rechtliche Würdigung	15
4. Gebühr	22
5. Rechtsbehelfsbelehrung	22
6. Antragsunterlagen	23
7. Hinweise	26
7.1 Allgemeine Hinweise.....	26
7.2 Anlagenbezogener Gewässerschutz.....	26
7.3 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz	27
7.4 Arbeitsschutz und Chemikalienrecht	27
8. Zitierte Regelwerke	29

1. Entscheidung

- 1.1 Der HeidelbergCement AG (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet), Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg,
wird auf ihren Antrag mit Schreiben vom 29.10.2018, eingegangen am 30.10.2018, abschließend ergänzt am 10.12.2018, die

„Immissionsschutzrechtliche Änderungsteilgenehmigung 5“

für das Zementwerk Schelklingen, Zementwerk 1/1, 89601 Schelklingen (Flurstück-Nummer 1000) gemäß §§ 4, 5, 6, 8, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV für folgende Teilvorhaben erteilt:

- 1.1.1 **Errichtung und Betrieb einer Rückkühlanlage mit vier Kaltwassersätzen und einem Freikühler inklusive Lärmschutzwand** (Höhe 8 m, südöstlich der bestehenden SNCR-Anlage und östlich der bestehenden Bleicherdenhalle/Dachpappenhalle vgl. amtl. Lageplan zum Bauantrag vom 25.10.2018, Plan Nr. 8257-63-1 des Ingenieurbüros EISELE) und Rohrleitungen zur Ofenlinie WT5.
- 1.1.2 Errichtung und Betrieb eines **Kalkhydratsilos** (mit einer Kapazität von maximal 150 m³ Kalkhydrat) südöstlich der SNCR-Anlage.
- 1.2 Über folgende Emissionsquelle darf Gesamtstaub mit einer maximalen Massenkonzentration wie folgt emittiert werden:

EQ-Nr.	Bezeichnung der Quelle	Abgasvolumenstrom [Nm ³ /h]	Gesamtstaub [mg/Nm ³]
373	Kalkhydratsilo	800	5

Die Massenkonzentration der Emissionsquelle bezieht sich auf die Abluft im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

- 1.3 Die fünfte Teilgenehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG folgende Entscheidung mit ein:

Die für die Errichtung der unter Nr. 1.1 dieser Entscheidung genannten baulichen Anlagen erforderliche Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) (ohne Baufreigabe, die durch die untere Baurechtsbehörde erfolgt):

- 1.4 Die Anlage ist gemäß den unter Nr. 6 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.
- 1.5 Soweit in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter. Dies gilt insbesondere für die zu berücksichtigenden Anforderungen zum Lärmschutz der Gesamtanlage des Zementwerkes (und somit auch zu den Rückkühlwerken und der Lärmschutzwand im Rahmen dieser Teilgenehmigung). Diese sind bereits Gegenstand der am 01.02.2019 erteilten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung TG1 + 2A zur Errichtung und Betrieb der Ofenlinie WT5.
- 1.6 Die unter Nr. 1.1 erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit dem Betrieb der der unter Nummer 1.1 dieser Entscheidung aufgeführten Anlagen begonnen wurde.
- 1.7 Der Widerruf der fünften Änderungsteilgenehmigung bleibt bis zum vollständigen Abschluss des gesamten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorbehalten.
- 1.8 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von *[nicht veröffentlicht]* festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1.1 Die Rückkühlanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Teilgenehmigung 1 und Teilgenehmigung 2A (Errichtung und Betrieb der Ofenlinie WT5), die Teilgenehmigung 2C (Einsatz von Sekundärstoffen) sowie die Teilgenehmigung 4 (3. Ofenfilterkammer) bestandskräftig oder sofort vollziehbar sind.
- 2.1.2 Die Inbetriebnahme der Rückkühlanlage ist dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich mitzuteilen. Der Mitteilung sind die Ausführungsdetails zur Rückkühlanlage (u.a. Hersteller, Baujahr, Typ-Nummer, charakteristische Filterkenndaten) beizufügen.
- 2.1.3 Die Inbetriebnahme des Kalkhydratsilos ist dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich mitzuteilen. Der Mitteilung sind die Ausführungsdetails des Kalkhydratsilos (u.a. Hersteller, Baujahr, Typ-Nummer, charakteristische (Filter)-Kenndaten) beizufügen.
- 2.1.4 Das Kalkhydratsilo ist mit einer Überfüllsicherung auszustatten, die beim Erreichen des maximalen Füllstands ein weiteres Befüllen ausschließt.

2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Luftschadstoffe

An der Emissionsquelle nach Nr. 1.2 dieser Entscheidung sind nach Inbetriebnahme des WT5 und anschließend wiederkehrend alle drei Jahre Einzelmessungen zur Überprüfung der Einhaltung der zulässigen Emissionsgrenzwerte durchzuführen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird.

- 2.2.1.1 Die Anforderungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zzgl. der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten.

2.2.1.2 Die Emissionen an Gesamtstaub nach Nr. 1.2 sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des WT5 und danach wiederkehrend alle drei Jahre durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ermitteln zu lassen. Dabei sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

2.2.1.3 Soweit durch andere Prüfungen (z.B. Funktionsprüfung, Filterbegutachtung) die Einhaltung der unter Nr. 1.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte belegt werden kann, werden solche Prüfungen für die jeweilige Emissionsquelle als Ersatz für die o.g. Emissionsmessungen zugelassen, wenn die nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle die Geeignetheit dieser anderen Prüfungen für die jeweilige Emissionsquelle bestätigt.

Für die Prüfung nach Inbetriebnahme muss in diesem Fall eine Garantieerklärung des Herstellers beigefügt werden, in welcher dieser die Einhaltung der zulässigen Emissionsgrenzwerte nach Nr. 1.2 dieser Entscheidung bestätigt. Die Prüfungen des ordnungsgemäßen Einbaus und der Filterfunktion sind durch eine bekannt gegebene Messstelle nach § 29b BImSchG durchzuführen.

Die wiederkehrenden Prüfungen sind mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen, beispielsweise durch den betrieblichen Immissionsschutzbeauftragten, durchzuführen. Die jeweiligen Prüfungsinhalte werden durch die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle ermittelt.

Im Jahresbericht nach § 31 BImSchG sind die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen mitzuteilen.

2.2.1.4 Der Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie z.B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.

2.2.1.5 Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen, dem Regierungspräsidium Tübingen den Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Messung vorzulegen.

2.2.1.6 Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Ausfertigung des Berichts unmittelbar nach dessen Erstellung, spätestens aber zwölf Wochen nach Durchführung der Emissionsmessungen bzw. der alternativen Prüfvorgaben gemäß Nr. 2.2.1.3 dieser Entscheidung, dem Regierungspräsidium Tübingen in elektronischer Form zu übersenden.

2.2.1.7 Es ist ein Wartungs- und Instandhaltungsplan zu erarbeiten, welcher sicherstellt, dass die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigung und somit die Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte gemäß Nr. 1.2 dieser Entscheidung über die gesamte Anlagenbetriebszeit gewährleistet ist.

2.2.2 Lärm

2.2.2.1 Die im Gutachten der Müller-BBM (Schalltechnische Stellungnahme – Errichtung des neuen Zementofens WT5 – Teilgenehmigung 5 – Errichtung und Betrieb von Rückkühlanlagen südöstlich der SNCR-Halle, Notiz Nr. M123749/27 vom 09.10.2018, ergänzt am 06.12.2018) zu Grunde gelegten Emissionsansätze für die Inhalte der Teilgenehmigung TG 5 (Geräuschquellen Rückkühleranlage (Tabelle 1) sowie die zu Grunde gelegten schalltechnischen Anforderungen der Lärmschutzwand (Anhang, Seite 3, Tabelle „Hindernisse – Schirme“), sind zu berücksichtigen und umzusetzen, soweit sich aus der Teilgenehmigung TG1 + 2A vom 01.02.2019 keine anderweitigen schalltechnischen Anforderungen ergeben.

2.2.2.2 Die Umsetzung der Anforderungen aus der schalltechnischen Stellungnahme (Müller-BBM, Notiz Nr. M123749/27 vom 09.10.2018, ergänzt am 06.12.2018) ist in geeigneter Form, z.B. durch messtechnische Ermittlungen der tatsächlichen Lärmemissionen der Geräuschquellen und der Wirksamkeit in der Lärminderung der Lärmschutzwand, durch eine bekannt gegebene Messstelle nach § 29b BImSchG zu prüfen. Dies kann im Kontext der schalltechnischen Prüfungen erfolgen, die im Rahmen der Teilgenehmigung TG1 + 2A vom 01.02.2019 festgesetzt wurden.

2.3 Anlagenbezogener Gewässerschutz

- 2.3.1 An den Wannenabflüssen unterhalb der Kaltwassersätze sind motorisch betriebene Absperrventile anzubringen, die an das automatische Überwachungssystem mit Glykoldektoren in den Auffangwannen angeschlossen sind.
- 2.3.2 Bei Auftreten einer Leckage ist das ausgelaufene Kühlwasser aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Außerdem ist sicherzustellen, dass bei einer Leckage der Rückkühlanlage ein weiteres Austreten aus der Anlage (Aushebern) vermieden wird.
- 2.3.3 Alle Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen der gesamten Rückkühlanlage sind regelmäßig (mindestens 1 x jährlich) durch die Antragstellerin auf ordnungsgemäße Installation und Funktion zu überprüfen. Dies ist zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dem Regierungspräsidium Tübingen bei Aufforderung vorzulegen.
- 2.3.4 Die einwandigen Rohrleitungen zwischen den Kühlanlagen und den Verbraucherstellen müssen frei einsehbar sein und dürfen keine lösbaren Verbindungen besitzen. Diese wie auch die gesamte Rückkühlanlage sind regelmäßig (mindestens 1 x täglich) mittels Kontrollgängen durch die Antragstellerin auf Dichtigkeit zu überprüfen.
- 2.3.5 Anlagenteile und Aggregate der Rückkühlanlage, bei denen flüssiger Schmierstoff der Wassergefährdungsklasse 1 verwendet wird, sind über befestigten Flächen aufzustellen.

2.4 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz

- 2.4.1 Das Brandschutzkonzept des Büros Dröscher vom 27.05.2016, Rev. 15.08.2016 (vgl. Teilgenehmigung 1, Register 15 Brandschutzkonzept, Errichtung und Betrieb der Ofenlinie WT5, Projektnummer: 1925,1) ist in allen Punkten einzuhalten. Ein Nachweis ist nach der Fertigstellung dem Kreisbrandmeister (des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis) vorzulegen.
- 2.4.2 Nach Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Abnahme durchführen zu lassen (§ 67 LBO).

- 2.4.3 Der Bauherr ist verpflichtet, den Baubeginn sowie die Fertigstellung rechtzeitig dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis (Fachdienst: Bauen, Brand- und Katastrophenschutz) mitzuteilen (§ 59 Abs. 2 LBO und § 67 Abs. 2 LBO). Da eine Abnahme vorgeschrieben ist, ist hierfür ein zeitnaher Termin mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu vereinbaren.
- 2.4.4 Die bauliche Anlage darf erst nach Durchführung der Abnahme in Gebrauch genommen werden (§ 67 LBO).
- 2.4.5 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn gegenüber dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis ein geeigneter Bauleiter benannt und die Baufreigabe (Roter Punkt) erteilt ist (§ 59 Abs. 1 LBO).

2.5 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

- 2.5.1 Steigleitern und Steigeisengänge müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie
- nach Notwendigkeit über Schutzvorrichtungen gegen Absturz, vorzugsweise über Steigschutzeinrichtungen verfügen
 - an ihrer Austrittstellen eine Haltevorrichtung haben,
 - nach Notwendigkeit in angemessenen Abständen mit Ruheböden ausgerüstet sind.
- 2.5.2 Die Installation der elektrischen Anlagen ist entsprechend den vom Verband Deutscher Elektriker herausgegebenen Bestimmungen für das Einrichten von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 Volt -DIN VDE 0100 – auszuführen.
- 2.5.3 Die Rohrleitungen der Rückkühlanlage (Gesamtinhalt 23.000 Liter, maximaler Druck 8 bar) sowie die drei Speicherbehälter à 3.000 Liter (Gesamtinhalt 9.000 Liter, maximaler Druck 8 bar) mit einem Wasser-Glykolegemisch (Glykoleanteil 34 %) als Kühlwasser sind als überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 15 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 4 der BetrSichV vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen.
- 2.5.4 Die Rohrleitungen und die drei Speicherbehälter der Rückkühlanlage sind als überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2

Abschnitt 4 der BetrSichV wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen.

Bei der Wiederkehrenden Prüfung ist auch zu überprüfen, ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach § 3 Abs. 6 BetrSichV zutreffend festgestellt wurde. Die in Anhang 2 Abschnitt 4 der BetrSichV genannten Höchstfristen von Anlagenteilen dürfen nicht überschritten werden.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände „Zementwerk 1/1 in 89601 Schelklingen“ ein Zementwerk, in dem aus den Rohstoffen Kalkstein, Kalkmergel und Sand, sowie Sekundärrohstoffen, unter Einsatz von Brenn- und Sekundärbrennstoffen, Zementklinker und Zement hergestellt werden.

Seit 1963 bzw. 1971 werden im Zementwerk Schelklingen zwei Drehrohröfen (Lepolofen 3 (LO3) und Wärmetauscherofen (WTO4)) mit einer genehmigten Produktionskapazität von insgesamt 4.710 t/d Zementklinkern (Produktionskapazitäten: LO3 = 1.100t/d und WTO4: 3.610t/d) betrieben.

Zur Anpassung an die ab dem 01.01.2019 geltenden verschärften Grenzwerte der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) hat die Antragstellerin die Errichtung und den Betrieb einer neuen Drehrohröfenanlage (Wärmetauscherofen WT5) beantragt. Die Kapazität des Zementwerkes soll unverändert 4.710 Tonnen Zementklinker pro Tag betragen.

Die zwei bestehenden Ofenanlagen Wärmetauscherofen 4 (WTO4) und Lepolofen 3 (LO3) werden sukzessive ersetzt. Standort für den neuen WT5 ist der bisherige Standort des LO3. Dieser wurde bereits im Frühjahr 2016 demontiert. Zum 31.12.2018 wurde der WTO4 außer Betrieb genommen, derzeit wird er zurückgebaut. Die Inbetriebnahme der neuen Ofenanlage WT5 ist für März 2019 geplant.

3.1.1 Antragsgegenstand

Die Antragstellerin beantragte die Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur „Modernisierung des Zementwerkes Schelklingen“ nach § 16 BImSchG mit Schreiben vom

06.06.2016, zugegangen am 07.06.2016 und zuletzt geändert mit Schreiben vom 25.10.2016, eingegangen am 31.10.2016.

Das Vorhaben zur Modernisierung des Zementwerks Schelklingen ist in mehrere, mittlerweile sieben, Teilgenehmigungsverfahren nach § 8 BImSchG unterteilt.

Mit der 1. Teilgenehmigung und der Teilgenehmigung 2A wurden im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb des Wärmetauscherofens WT5 beantragt. Die Teilgenehmigung 1 und Teilgenehmigung 2A wurden mit Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen am 01.02.2019 (Az. 54.1/8823.12-1/HDZ/2016/Neubau Drehrohrföfen WT5/Teilgenehmigung 1 u. 2A) erteilt.

Gegenstand dieser beantragten Teilgenehmigung 5 ist:

1. die Errichtung und der Betrieb einer Rückkühlanlage, inklusive Lärmschutzwand und
2. die Errichtung und der Betrieb eines Kalkhydratsilos, an einem anderen Standort, als in der 1. Teilgenehmigung angegeben.

Die Teilgenehmigung 5 war in der ursprünglichen Planung des Gesamtprojekts „Modernisierung des Zementwerks Schelklingen“ nicht vorgesehen. Ein verspäteter Informationsgewinn hinsichtlich der abzuföhenden Wärmeleistungen der neuen Ofenlinie erforderte eine Umplanung des Projektes. Im Gegensatz zu den Altföfen (Lepolofen 3 und Wärmetauscher 4) ist für den Betrieb der Ofenlinie WT5 ein Bypassfilter und der Einsatz einer Brennkammer mit wassergekühlten Transportschnecken erforderlich. Die Anlagenteile sind in der Teilgenehmigung 1 beschrieben. Die Errichtung und der Betrieb Rückkühlanlage sowie Errichtung und Betrieb eines Kalkhydratsilos sind Antragsgegenstand dieser Teilgenehmigung.

Die neue Rückkühlanlage besteht aus vier Kaltwassersätzen und einem Freikühler. Die Kaltwassersätze dienen dazu, einen Kühlwasser-Kreislauf gegen die Umgebungsluft zu kühlen. Gekühlt werden damit diverse Verbrauchsstellen des Ofenprozesses (Transportschnecken der Brennkammer, Betrieb der Bypass-Transportschnecke sowie Kühlung der Einlaufsonde für die Heißmehlprobenahme) und die Raumkühlung der Elektroräume. Die Kühlung erfolgt mit dem Kältemittel R134a. Die Kaltwassersätze sind jeweils als Kompaktmaschinen mit Kompressor, Verdampfer und Kondensator als Tischkühler auf einem Stahlrahmen aufgebaut. Die Kühlleistungen betragen 3 x 410 kW und 1 x 280 kW. Die Kaltwassersätze mit einer Kältemittelmenge von ca. 520 kg R134a betrieben und unterliegen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase in Verbindung mit der Chemikalien-Klimaschutzverordnung. Der Kühlwasserkreislauf

(Rohrleitungen mit 23.000 L Inhalt sowie drei Speicherbehälter à 3.000 L Inhalt) der Rückkühlanlage wird mit einem Betriebsdruck von max. 8 bar mit einem Wasser-Glykolegemisch (Glykolgehalt 34 %) betrieben und sind somit überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 15 BetrSichV.

Beim Freikühler erfolgt die Abkühlung des Kühlwassers direkt durch entsprechend kalte Außenluft über berippte Kühlflächen. Die Kühlleistung des Freikühlers beträgt 700 kW. Sowohl in den Kaltwassersätzen als auch im Freikühler handelt es sich um geschlossene Kühlkreisläufe. Die vier Kaltwassersätze und der Freikühler stehen im Freien, ohne Überdachung oder Einhausung.

Antragsgemäß wurde durch das Regierungspräsidium Tübingen, mit dem Bescheid vom 20.12.2018, der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG zur Errichtung der Rückkühlanlage und des Kalkhydratsilos zugelassen.

Weitere, noch nicht genehmigte Teilgenehmigungen umfassen:

- die Errichtung und den Betrieb einer Sekundärbrennstoff-Lagerhalle (Teilgenehmigung 2B),
- den Sekundärstoffeinsatz (Teilgenehmigung 2C),
- die Errichtung und den Betrieb eines Altreifenlagers mit Transport und Aufgabe in den Ofeneinlauf (Teilgenehmigung 3) und
- die Errichtung und den Betrieb einer 3. Ofenfilterkammer (Teilgenehmigung 4).

3.1.2 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 1a) der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (ImSchZuVO). Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG BW).

3.1.3 Verfahren

Der immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für das Gesamtvorhaben „Modernisierung des Zementwerks Schelklingen“ wurde mit Schreiben vom 06.06.2016 am 07.06.2016 eingereicht.

Das Verfahren wird nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV a.F.¹ durchgeführt. Das Vorhaben zur Teilgenehmigung 1 „Errichtung und Betrieb der Ofenlinie WT5“ wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Das Vorhaben wurde im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und in den Amtsblättern der Städte Schelklingen, Ehingen an der Donau und Blaubeuren sowie in der Gemeinde Allmendingen bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen zur Teilgenehmigung 1 wurden nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vom 04.11.2016 bis zum 05.12.2016 (im Regierungspräsidium Tübingen, im Rathaus der Stadt Schelklingen, in der Gemeinde Allmendingen/Altheim und den Städten Ehingen an der Donau und Blaubeuren) öffentlich ausgelegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 04.11.2016 bis zum (einschließlich) 19.12.2016 wurden sechs inhaltsgleiche Einwendungen (Listeneinwendung) eingereicht. Aufgrund der geringen Anzahl an eingegangenen Einwendungen wäre eine sachgerechte Abhandlung der Einwendungen im Rahmen eines Fachgesprächs möglich gewesen. Der Wegfall des Erörterungstermins wurde gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV am 27.01.2017 im Staatsanzeiger, in den o.g. Amtsblättern und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gemacht. Nach Absage des Fachgesprächs durch die Einwender wurden gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 der 9. BImSchV die erhobenen Einwendungen zurückgenommen. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden rechtswirksam zurückgenommen und bedürfen daher keiner Behandlung im Genehmigungsbescheid.

Für das Teilgenehmigungsverfahren „Errichtung und Betrieb einer Rückkühlanlage und eines Kalkhydratsilos“ ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 22 der 9. BImSchV nicht erforderlich.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 der 9. BImSchV a.F. (i.V.m. § 25 Abs. 1a der 9. BImSchV n.F.) ist das Regierungspräsidium Tübingen befugt, von einer erneuten Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens abzusehen, wenn bei einer Änderung während des Genehmigungsverfahrens anhand der vorgelegten Unterlagen erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffene oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den Vorteilen gering sind.

¹ Das UVP-pflichtige Vorhaben ist nach der Fassung dieser Verordnung, die bis zum 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen, da das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen (sog. Scopingtermin) in der bis dahin geltenden Fassung des § 1a eingeleitet wurde und auch die erforderliche Antragsunterlagen nach den §§ 4 bis 4e der Genehmigungsbehörde zu diesem Zeitpunkt vorlagen (vgl. Übergangsvorschrift nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV n.F.)

Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, wie vorliegend, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannte Schutzgüter zu besorgen sind (§ 8 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV a.F.).

Antragsgegenstand der Teilgenehmigung 5 ist das Erfordernis einer (weiteren) Kühlung von Räumen und Anlagenteilen sowie ein geänderter Standort des Kalkhydratsilos. Dabei handelt es sich um eine Änderung während des Änderungsgenehmigungsverfahrens. Die eingereichten Antragsunterlagen zur Teilgenehmigung 5 lassen erkennen, dass keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a der 9. BImSchV genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Durch die zusätzlich eingeplante Schallschutzwand werden, im Vergleich zur Teilgenehmigung 1 und Teilgenehmigung 2A, voraussichtlich keine Änderungen bei den Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen. Der Zweck der Bekanntmachung und Auslegung, der insbesondere der Unterrichtung der Nachbarschaft und Allgemeinheit über die potenziell schädlichen Auswirkungen der Anlagen dient, wurde durch die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Verfahrens zur Teilgenehmigung 1 gewahrt.

Am Teilgenehmigungsverfahren 5 wurden die Stadt Schelklingen und das Landratsamt Alb-Donau-Kreis (untere Baurechtsbehörde/Brand- und Katastrophenschutz, untere Naturschutzbehörde, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde) nochmals beteiligt. Die Belange des Arbeits- und Umweltschutzes (Immissionsschutz, Abfall, anlagenbezogener Gewässerschutz, Naturschutz der höheren Naturschutzbehörde) wurden in eigener Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden haben keine Einwendungen gegen die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der Rückkühlanlage sowie des geänderten Standorts des Kalkhydratsilos vorgebracht.

Die Antragstellerin hatte vor Erlass des Genehmigungsbescheides die Möglichkeit zum Entwurf Stellung zu nehmen.

3.1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Ergänzung der Umweltverträglichkeitsprüfung vor Erteilung der Teilgenehmigung 5 bedurfte es nicht.

Das Vorhaben betrifft eine UVP-pflichtige Anlage (zur Herstellung von Zementklinkern) nach Nr. 2.2.1 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)². Bei diesem UVP-pflichtigen Vorhaben wurde bereits im Rahmen der ersten Teilgenehmigung freiwillig eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Bericht Nr. M126537/01 vom 01.06.2016, ergänzt am 01.08. und 12.08.2016) der Müller-BBM GmbH vorgelegt.

Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV a.F. ist – bei UVP-pflichtigen Anlagen – im Verfahren zur Erteilung einer Teilgenehmigung die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der vorläufigen Prüfung im Sinne von § 22 Abs. 1 der 9. BImSchV auf die erkennbaren Auswirkungen der gesamten Anlage auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter und abschließend auf die Auswirkungen, deren Ermittlung, Beschreibung und Bewertung Voraussetzung für Feststellungen und Gestattungen ist, die Gegenstand dieser Teilgenehmigung sind, zu erstrecken. Im Rahmen der Teilgenehmigung 1 und 2A erfolgte daher eine Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen des Gesamtänderungsvorhabens, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Ist bei weiteren Teilgenehmigungen, zu der auch die vorliegende 5. Teilgenehmigung zählt, eine Entscheidung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zu treffen, soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit im nachfolgenden Verfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter beschränkt werden (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 2 der 9. BImSchV; entsprechend § 13 Abs. 2 UVPG a.F.). Eine Beteiligung der Öffentlichkeit war für das 5. Teilgenehmigungsverfahren nicht erforderlich. Folglich war eine, über die im ersten Teilgenehmigungsverfahren durchgeführte (erneute) Umweltverträglichkeitsprüfung (Bericht Nr. M126537/01 vom 01.06.2016, ergänzt am 01.08. und 12.08.2016 der Müller-BBM GmbH) nicht erforderlich.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Genehmigungspflicht

Bei der Rückkühlanlage handelt es sich um einen für den Betrieb der Ofenlinie WT5 („Anlage zur Herstellung von Zementen oder Zementklinkern mit einer Produktionskapazität

² Nach § 25 Abs. 1a Nr. 1 der 9. BImSchV (n.F.) ist auf das Verfahren die 9. BImSchV (a.F.) in der bis zum 13.12.2017 geltenden Fassung anzuwenden. Demnach sind Verfahren für UVP-pflichtige Vorhaben nach der Fassung dieser Verordnung, die bis zum 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor dem 16.05.2017 das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 2a eingeleitet wurde (Nummer 1) oder die Unterlagen nach den §§ 4 bis 4 e der bis dahin geltenden Fassung dieser Verordnung vorgelegt wurden. Das UVP-pflichtige Vorhaben ist das gesamte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren und nicht nur das jeweilige Teil-Änderungsgenehmigungsverfahren. Der Scoping-Termin zur Ermittlung der erforderlichen Antragsunterlagen im Sinne des UVPG fand am 02.02.2016 statt. Damit wurde das Verfahren vor dem 16.05.2017 eingeleitet und es finden damit die Vorschriften der alten 9. BImSchV und des alten UVPG auf das Verfahren Anwendung.

von 500 Tonnen oder mehr je Tag“ nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in Verbindung mit Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) notwendigen Anlagenteil bzw. die Kühlung ist ein notwendiger Verfahrensschritt im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV.

Das Kalkhydratsilo ist eine Nebeneinrichtung gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 der 4. BImSchV zur Anlage zur Herstellung von Zementklinkern.

3.2.2 Genehmigungsvoraussetzungen der Teilgenehmigung

Das Teilvorhaben ist auch genehmigungsfähig. Rechtsgrundlage für die Erteilung der 5. Teilgenehmigung ist § 8 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 BImSchG. Gemäß § 8 Absatz 1 BImSchG soll auf Antrag eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn:

- ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
- die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
- eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass die Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen

3.2.2.1 Berechtigtes Interesse

Ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin auf Erteilung der Teilgenehmigung liegt vor, da die geplanten Maßnahmen zur Anpassung des Zementwerks Schelklingen an die verschärften Anforderungen sehr umfangreich sind, so dass bereits die durchzuführenden Planungsschritte im Vorfeld entsprechend aufwendig waren. Zum Zeitpunkt der Antragstellung waren nur die Maßnahmen für die erste Teilgenehmigung sowie kurz danach die Teilgenehmigung 2A abschließend geplant, während die Detailplanungen für die weiteren Maßnahmen (Errichtung und Betrieb einer Sekundärbrennstoffhalle sowie eines Altreifenlagers) noch ausstanden. Ein Zuwarten bis zur endgültigen Projektierung aller Teilaspekte des Gesamtvorhabens hätte den engen Zeitplan, der sich auch aus den Umsetzungsfristen der 17. BImSchV ergibt, gefährdet. Darüber hinaus führte die Aufspaltung des umfangreichen Verfahrens in Teilgenehmigungen zu einer Beschleunigung des Verfahrens.

3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit der Teilgenehmigung 5

Zudem liegen die Genehmigungsvoraussetzungen für die Erteilung der Teilgenehmigung vor.

Die beabsichtigten Änderungen sind genehmigungsfähig, da bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen bzw. Ausführungen sowie der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen.

Gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht erfüllt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

§ 5 Absatz 1 BImSchG setzt voraus, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen sind, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik gemäß § 3 Absatz 6 BImSchG entsprechen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG);
- Abfälle vermieden, nicht vermiedene Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG) und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG).

Die Pflichten des § 5 BImSchG werden bei bestimmungsgemäßigem Betrieb eingehalten, da die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und der zur Entscheidung ergangenen Nebenbestimmungen so zu betreiben ist, dass die Betreiberpflichten eingehalten und auch die sonstigen zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht verletzt werden.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann eine Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet und erforderlich, um die in § 5 BImSchG genannten Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen und den Zielen einschlägiger, nach § 7 BImSchG ergangener Rechtsverordnungen, Rechnung zu tragen. Sie dienen damit der Sicherstellung der

in § 6 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Sie sind auch angemessen, d.h. die Nachteile, die mit den Nebenbestimmungen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG.

3.2.2.2.1 Immissionsschutz – Luftschadstoffe

Beim Befüllvorgang des Kalkhydratsilos (Emissionsquelle EQ Nr. 373) werden fallweise für wenige Stunden im Jahr geringe Emissionen aus dem Aufsatzfilter freigesetzt. Die Abluftabführung erfolgt nach dem Stand der Technik. Es darf eine Maximalkonzentration von 5 mg/m³ emittiert werden, so dass diesbezüglich die Anforderungen über den Stand der Technik hinausgehen. Nicht zuletzt durch die Betriebsdauer von maximal 120 h/a ist diese Emissionsquelle bei bestimmungsgemäßigem Betrieb als vernachlässigbar einzuordnen.

3.2.2.2.2 Immissionsschutz – Lärm

Die Teilgenehmigung TG 5 zu Errichtung und Betrieb der Rückkühlanlagen sowie Errichtung einer Lärmschutzwand wurde, im Gegensatz zu den sonstigen lärmrelevanten Anlagen im Zuge der Modernisierung des Standortes HeidelbergCement, Schelklingen, nicht in der vorab summarischen Betrachtung aller Emissionsquellen (ohne Detailinformationen, Müller-BBM Berichte Nr. M123749/09 vom 15.08.2016 in Verbindung mit Bericht Nr. M123749/10 vom 27.10.2017) berücksichtigt. Nach Darstellung der Antragstellerin ergab sich die Notwendigkeit zu Errichtung und Betrieb von Rückkühlanlagen erst aus nachträglichen Feststellungen, dass die bisher berücksichtigte Kühlleistung nicht ausreicht und daher weitere Anlagen implementiert werden müssen. In den nachfolgenden Darstellungen bezieht sich der Sachverhalt jeweils auf den Nachtzeitraum, lauteste Stunde, gemäß TA Lärm.

Dem Antrag zur Teilgenehmigung TG 5 wurde eine Schalltechnische Stellungnahme der Müller-BBM (Notiz Nr. M123749/27 vom 09.10.2018, ergänzt am 06.12.2018) beigelegt. In der schalltechnischen Stellungnahme sind die Emissionsansätze der weiteren Geräuschquellen sowie die in diesem Kontext beantragte Lärmschutzwand dargestellt. Als weitere Geräuschquellen sollen vier Kaltwassersätze sowie ein Freikühler südöstlich der SNCR-Halle errichtet und betrieben werden. Um diese Lärmemissionen gegenüber der nächstgelegenen Wohnbebauung (IO 1 – Froschweilerweg 23) soweit wie möglich zu reduzieren, wurde zugleich die Errichtung einer Lärmschutzwand beantragt. Die aus den neuen Geräuschquellen resultierenden Teilbeurteilungspegel wurden, unter Berücksichtigung der Lärmschutzwand, ermittelt. Im Anschluss daran erfolgte eine Gegenüberstellung der Beurteilungspegel gemäß aktueller Planung (d.h. mit Geräuschquellen der Teilgenehmigung TG 5) und dem Bericht Nr. M123749/10 (vom 27.10.2017), welcher als Grundlage für den

Gesamtstandort Zementwerk Schelklingen in der Teilgenehmigung TG1 + 2A verwendet wurde.

Die Gegenüberstellung ergab, dass die im Zuge der Teilgenehmigung TG 5 gemäß derzeitigem Planungsstand vorgesehenen Veränderungen an der Anlage im Vergleich zur Geräuschemissionsprognose vom 27.10.2017 (Bericht Nr. M123749/10) keinen Einfluss auf die für die Gesamtbelastung prognostizierten, gerundeten Beurteilungspegel zur Nachtzeit hat. Somit kann auch in diesem Fall der zusätzlichen Geräuschemissionen durch die Teilgenehmigung TG 5 im Wesentlichen auf die Ausführungen der am 01.02.2019 erteilten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung TG1 + 2A verwiesen werden.

3.2.2.2.3 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die untere Bodenschutzbehörde wurde zur Relevanzprüfung einer Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts gehört. Die Belange des anlagenbezogenen Gewässerschutzes wurden in eigener Zuständigkeit geprüft. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts vom 08.01.2019 für die mit der 5. Teilgenehmigung beantragten Anlagenteile nicht erforderlich war.

Wie aus der in Tabelle 1 (Register 11 – Relevanzprüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts) dargestellten Relevanzprüfung ersichtlich, ergibt sich unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.2 dargestellten Kriterien für

- die Prüfung der stofflichen Relevanz,
- die Prüfung der Mengenrelevanz und
- die Prüfung des Einzelfalles

für alle im Rahmen des Betriebs der Rückkühlanlage und des Kalkhydratsilos zu betrachtenden Stoffe und Gemische und der zugehörigen Anlagenteile kein Erfordernis für eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts.

3.2.2.2.4 Wasser (Anlagenbezogener Gewässerschutz und Grundwasserschutz)

Die Nebenbestimmungen unter Nr. 2.3 dieser Entscheidung beruhen auf § 53 WG in Verbindung mit § 62 Abs. 1 WHG wonach mit wassergefährdenden Stoffen so umzugehen ist, dass eine Verunreinigung von Gewässern oder sonstige nachteilige Änderungen ihrer Eigenschaft nicht zu besorgen sind.

3.2.2.2.5 Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Belange

Die untere Baurechtsbehörde und der Kreisbrandmeister (Landratsamt Alb-Donau-Kreis) wurden angehört und haben eine Stellungnahme abgegeben.

Die Errichtung der baulichen Anlagen bedarf einer Baugenehmigung gemäß § 49 LBO. Diese Baugenehmigung wird gemäß § 13 BImSchG von dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit eingeschlossen.

Die Baufreigabe (Roter Punkt) kann erst erteilt werden, wenn die bautechnische Prüfbestätigung vorliegt (§ 17 LBOAVO) und ein Bauleiter bestellt wurde (§ 42 Abs. 3 LBO).

Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes und ist gemäß § 30 Absatz 1 BauGB i.V.m. dem Bebauungsplan „Zementwerk Schelklingen“ bauplanerisch zulässig. Der Bebauungsplan setzt für das Baugrundstück ein Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO (1990) fest. Nach den Angaben im Lageplan entspricht das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die zuständige Kreisbrandmeisterin hat, vorbehaltlich der Aufnahme der oben genannten Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

3.2.2.2.6 Belange des Arbeitsschutzes, Chemikalien- und Betriebssicherheit

Nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG sind bei Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sicherzustellen. Die Antragsunterlagen wurden durch das Regierungspräsidium Tübingen, als höhere Arbeitsschutzbehörde, überprüft.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen unter Nr. 2.5 dieser Entscheidung stellen die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Arbeitsschutzes her. Diese basieren im Wesentlichen auf dem ArbSchG, der BetrSichV und der ArbStättV in Verbindung mit Unfallverhütungsvorschriften. Die Regelungen zur sicheren Benutzung der Steigleitern und Steigeisengänge beruhen auf der Arbeitsstättenverordnung Anhang 1.8, Nr. 1.11 und der ASR A 1.8 Nr. 4.6.

Als Rückkühlanlagen sollen vier Kaltwassersätze mit insgesamt 625 Liter (entsprechend 520 kg) Kältemittel R 134a sowie ein Freikühler eingesetzt werden. Die Kaltwassersätze unterliegen den Anforderungen der EU-Verordnung Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase in Verbindung mit der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV). Im Erläuterungsbericht unter Kapitel Nr. 4.4 (Register 3 der Antragsunterlagen)

legt die Antragstellerin plausibel und nachvollziehbar dar, dass die Anforderungen, die sich aus den Verordnungen ergeben, durch geeignete Maßnahmen sichergestellt bzw. umgesetzt werden.

Für die Rückkühlanlage soll ein Kühlwasserkreislauf aus Rohrleitungen und Speicherbehältern errichtet und betrieben werden. Der Kühlwasserkreislauf wird mit einem Betriebsdruck von maximal 8 bar betrieben. Die Rohrleitungen haben ein Fassungsvermögen von 23.000 Liter, die drei Speicherbehälter verfügen über ein Fassungsvermögen von je 3.000 Liter Kühlwasser (Wasser-Glykolgemisch mit einem Glykolgehalt von 34 %). Das Kühlwasser als Wasser-Glykolgemisch ist der Fluidgruppe 2 gemäß der Begriffsbestimmung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 2, Abschnitt 4 (Druckanlagen) Nr. 2.3.b) letzter Satz zuzuordnen. Sowohl die Speicherbehälter als auch die Rohrleitungen sind überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 15 BetrSichV. Die Anforderungen der Prüfung vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrende Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) durchführen zu lassen. Im Erläuterungsbericht unter Kapitel Nr. 10 (Register 3 der Antragsunterlagen) legt die Antragstellerin plausibel und nachvollziehbar dar, dass die Anforderungen für überwachungsbedürftige Anlagen, die sich aus §§ 15, 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2, Abschnitt 4 der BetrSichV ergeben, sichergestellt bzw. umgesetzt werden.

3.2.2.2.7 Inhaltsbestimmung – Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung (gem. Nr. 1.61.6 dieser Entscheidung) ist § 18 Absatz 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der RL 2010/75/EU handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

3.2.2.3 Vorläufige positive Gesamtbeurteilung nach § 8 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG

Im Übrigen ergibt die vorläufige Beurteilung, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Der Genehmigungsbescheid für die Teilgenehmigungen 1 und 2A wurden am 1. Februar 2019 erteilt. Für die Teilgenehmigungen 2B, 3 und 4 liegen die Antragsunterlagen und die positiven Stellungnahmen der Beteiligten Behörden vor. Allein zu den Antragsunterlagen zur Teilgenehmigung 2C konnte die Vollständigkeit noch nicht bestätigt werden.

3.2.2.4 Rechtsfolge

Nach § 8 Absatz 1 BImSchG soll eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Teils der Anlage erteilt werden, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen von § 8 BImSchG kumulativ vorliegen (sog. eingeschränktes Ermessen). Ein atypischer Ausnahmefall steht der Erteilung dieser Teilgenehmigung nicht entgegen.

4. Gebühr

[nicht veröffentlicht]

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen in 72488 Sigmaringen, Karlstr. 13, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[nicht veröffentlicht]

6. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen die Antragsunterlagen vom 29.10.2018, abschließend ergänzt am 10.12.2018 zu Grunde:

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Kennung	Inhalt der Antragsunterlagen	Seiten
	Inhaltsverzeichnis	1
01	Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag	
	Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag Ersteller: <i>[nicht veröffentlicht]</i> Revision 29.10.2018	13
02	Formblattantrag	
	Inhaltsübersicht	1
	Formblatt 1.1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	2
	Formblatt 1.2 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	2
	Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen	1
	Formblatt 2.2 Verfahren (Stoffübersicht)	1
	Formblatt 2.3 Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik)	1
	Formblatt 2.4 Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr)	1
	Formblatt 2.5 Emissionen (Vorgänge)	1
	Formblatt 2.6 Emissionen (Massen/Abgasreinigung)	1
	Formblatt 2.7 Emissionen (Quellenverzeichnis)	1
	Formblatt 2.8 Lärm	1
	Formblatt 2.9 Lärm (verursacht von der Anlage)	1
	Formblatt 2.10 Störfall	1
	Formblatt 2.11 Abfallverwertung	1
	Formblatt 2.12 Abfallbeseitigung	1
	Formblatt 2.13 Brandschutz	1
	Formblatt 2.14 Brandschutz	1
	Formblatt 2.15 Arbeitsschutz	1
	Formblatt 2.16 Arbeitsschutz	1
	Formblatt 2.17 Arbeitsschutz	1
	Formblatt 2.18 Wassergefährdende Stoffe	1
	Formblatt 2.19 Umweltverträglichkeitsprüfung	1
03	Erläuterungsbericht	
	Erläuterungsbericht Ersteller: <i>[nicht veröffentlicht]</i> Stand: 29.10.2018 (teilweise Revision 10.12.2018)	31

04	Übersichtslageplan	
	Übersichtslageplan Topografische Karte – Maßstab 1:25.000 Ersteller: <i>[nicht veröffentlicht]</i> Stand: 10.2018	1
05	Werkslageplan	
	Übersichtslageplan Ausschnitt Ofenlinie WT5, Projektnr.: 6600, Plannr.: GESA_GES_05_LA_1120, Stand 08.10.2018	1
	Werkslageplan Emissionsquellen Betrieb WT5, Stand 10.2018	1
06	Fließschema Rückkühlanlage	
	Fließschema WT05 Kälteversorgung mit Rückkühlung, Datum 15.10.2018	1
07	Sicherheitsdatenblätter	
	Sicherheitsdatenblätter gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Stand 08.03.2018	13
	Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 bzw. 830/2015/EG, AVIA Antifrost C, Stand 18.04.2016	8
	Sicherheitsdatenblatt gemäß geänderter Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Artikel 31 Anhang II, Reniso Triton SE 170, Stand 19.01.2015	9
	Produktinformation Reniso Triton SE 170, Stand 09.2014	1
08	Emissionsquellenplan	
	Tabelle ohne Autor; ohne Datum	4
09	Gutachterliche Stellungnahme: Schallimmissionen	
	Schalltechnische Stellungnahme mit Anhängen Notiz Nr. M123749/27 Ersteller: Müller-BBM GmbH Stand: 09.10.2018	12
10	Stellungnahme anlagenbezogener Gewässerschutz (AwSV) und LÖRÜRL	
	Gutachterliche Stellungnahme zur geplanten Modernisierung des Ze- mentwerks Schelklingen der HeidelbergCement AG, 5. Teilgenehmi- gung „Errichtung und Betrieb einer Rückkühlanlage, inkl. Lärmschutz- wand, neuer Standort Kalhydratsilo“ hinsichtlich der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (WHG, AwSV) Ersteller: Ingenieurbüro Auer Stand: 29.10.2018	7
11	Relevanzprüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts	
	Relevanzprüfung nach § 10 Abs. 1a BImSchG für Boden und Gewäs- ser Ersteller: Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz, <i>[nicht veröf- fentlicht]</i> Stand: 29.10.2018	21
12	Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c UVPG	
	Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3e Abs.1 Nr. 2 i.V.m. 3c UVPG Ersteller: <i>[nicht veröffentlicht]</i> Stand: 29.10.2018	16

13	Bauantrag	
	Inhaltsverzeichnis Ersteller Scherr + Klimke Architekten Ingenieure	1
	Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO), Anlage 4, Stand 29.10.2018	3
	Angaben zu gewerblichen Anlagen, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen (§ 7 Abs. 2 LBOVVO), Anlage 8, Stand 25.10.2018	4
	Übersichtslageplan Ausschnitt Ofenlinie WT5, Projektnr.: 6600, Plannr.: GESA_GES_05_LA_1120, Ersteller Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand 08.10.2018	1
	Schriftlicher Teil gem. § 4 LBOVVO Ersteller: Ingenieurbüro Eisele Stand: 25.10.2018	3
	Lageplan M 1:2500, Plan Nr. 8257-63-1 8257-63 Anlage Nr. 1 Ersteller: Ingenieurbüro Eisele Stand: 25.10.2018	1
	Lageplan M 1: 500, Plan Nr. 8257-63-1 8257-63 Anlage Nr. 2 Ersteller: Ingenieurbüro Eisele Stand: 25.10.2018	1
	Baubeschreibung, Anlage 6 Ersteller: Ingenieurbüro Scherr + Klimke Stand: 25.10.2018	2
	Technische Berechnung nach DIN 277 – Projekt-Nr. 06600 Ersteller: Ingenieurbüro Scherr + Klimke Stand: 17.10.2018	2
	Fundamente Rückhalteanlagen mit Schallschutzwand und neuem Standort Kalkhydratsilo, Übersicht: Grundriss EG, Projektnr.: 6600, Plannr.: 4014_GES_04_UE_0001, Ersteller Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand 08.10.2018	1
	Fundamente Rückhalteanlagen mit Schallschutzwand und neuem Standort Kalkhydratsilo, Übersicht: Schnitt 1-1, Projektnr.: 6600, Plannr.: 4014_GES_04_UE_0002, Ersteller Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand 08.10.2018	1
	Fundamente Rückhalteanlagen mit Schallschutzwand und neuem Standort Kalkhydratsilo, Übersicht: Schnitt A-A und B-B, Projektnr.: 6600, Plannr.: 4014_GES_04_UE_0003, Ersteller Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand 08.10.2018	1
	Fundamente Rückhalteanlagen mit Schallschutzwand und neuem Standort Kalkhydratsilo Übersicht: Ansicht Süd und Ost Ersteller Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand 08.10.2018	1
	Bauleiterbestellung Stand: 29.10.2018	1

7. Hinweise

7.1 Allgemeine Hinweise

- 7.1.1 Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt
- 7.1.2 Die Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger der Antragstellerin.
- 7.1.3 Der Erlass nachträglicher Auflagen und Anordnungen bleibt vorbehalten (§ 17 BImSchG).
- 7.1.4 Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung dieser 5. Teilgenehmigung für die weiteren Teilgenehmigungen entfällt, wenn eine Änderung der Sach- und Rechtslage oder Einzelprüfung im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.
- 7.1.5 Mit ihrer Bekanntgabe ersetzt diese Entscheidung die Zulassungen des vorzeitigen Beginns vom 20.12.2018 (Az. 54.1/8823.12-1/HDZ/2016/WT5/TG 5 Rückkühlanlage) zur Errichtung der Rückkühlanlage und des Kalkhydratsilos hinsichtlich der Teilgenehmigung 5.
- 7.1.6 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der vorstehenden Genehmigung eingeschlossen werden.
- 7.1.7 Die Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, soweit die Klage Erfolg hat.
- 7.1.8 Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Absatz 1 BImSchG nicht, nicht richtig oder rechtzeitig erfüllt (§ 62 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG).

7.2 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Das Vorhaben befindet sich in der Zone III A des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes Blaubeuren-Gerhausen. Die Bestimmungen der Schutzzonenverordnung vom 03.12.2003 sind einzuhalten.

7.3 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz

- 7.3.1 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden (§ 62 LBO).
- 7.3.2 Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) ist auf der Baustelle an einer von der Straße aus gut sichtbaren Stelle anzubringen und gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden.
- 7.3.3 Vor Beginn der Bauarbeiten sollte sich die Antragstellerin beim zuständigen Fernmeldebauamt, beim zuständigen Elektrizitätswerk und bei der Gemeinde erkundigen, ob unterirdische Leitungen (elektrische Leitungen, Gas, Fernmeldekabel, Wasserleitungen, Kanalisation) verlegt sind. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden. Für den ordnungsgemäßen Anschluss des Gebäudes an das elektrische Versorgungsnetz kann in bestimmten Fällen das Einbetten eines Fundamenterders in die Gebäudefundamente erforderlich sein. Für diesen Fall hat sich die Antragstellerin mit dem zuständigen Elektrizitätswerk in Verbindung zu setzen.
- 7.3.4 Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und Abweichungen von der erteilten Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt werden.

7.4 Arbeitsschutz und Chemikalienrecht

- 7.4.1 Vor Inbetriebnahme hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen. Auf die Dokumentationspflicht wird hingewiesen.

- 7.4.2 Der Arbeitgeber hat nach § 5 ArbSchG die Arbeitsbedingungen zu beurteilen und dies entsprechend nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren. Er hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gemäß § 12 ArbSchG zu unterweisen. Alle Mitarbeiter sind in die Sicherheitsbestimmungen, die jeweils für ihren Arbeitsplatz in der neuen Anlage relevant werden, einzuweisen.
- 7.4.3 Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Er ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.
- 7.4.4 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.
- 7.4.5 Es werden vier Kaltwassersätze mit insgesamt 625 Liter, entsprechend 520 kg Kältemittel R 134a eingesetzt. Diese Anlagen fallen unter die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase in Verbindung mit der ChemKlimaSchutzV.

Der Betreiber von Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen, die mit fluorierten Treibhausgasen im Sinne der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaSchutzV) und der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 betrieben werden, hat in Abhängigkeit von dem im Anlagensystem eingesetzten Mengen an Kältemittel bestimmte Anforderungen zu erfüllen.

Dies sind z. B.: Führen einer Anlagendokumentation, Regelmäßige Durchführung von Dichtheitskontrollen, Einhaltung der spezifischen Kältemittelverluste im Normalbetrieb, Einsatz von sachkundigen Personen und zertifizierten Betrieben.

8. Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter:

www.gaa.baden-wuerttemberg.de

4.BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440).
9.BImSchV (a.F.)	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I Nr. 32, S. 1298)
9.BImSchV (n.F.)	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren-9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001), zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I Nr. 77).
17. BImSchV	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) vom 02.05.2013, zuletzt geändert am 07.10.2013 (BGBl. I Nr. 60, S. 3754 Nr.3)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I Nr. 63, S. 3836)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. 04. 2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNVO 1990	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1988 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I Nr. 42, S. 1966)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I Nr. 69, S. 3584)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2771)
ChemKlimaSchutzV	Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV) vom 02.07.2008 (BGBl. I, Nr. 27, S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 02.12.2016 (BGBl. I Nr. 58, S. 2770) (Textliche Änderungen wegen zwischenzeitlicher Änderung der Verordnung vom 17.02.2017 nicht mehr durchführbar), in Kraft getreten am 01.06.2017
(EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (Chemikalien-Klimaschutz-Verordnung)
GebVerz WM	Anlage zu § 1 Absatz 1 GebVO WM (Gebührenverzeichnis)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVO WM	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium – GebVO WM) vom 20.10.2006 (BGI. Nr. 13, S. 322) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 06.12.2018 (GBl. Nr. 22, S. 1562)

GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM- GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.03.2018 (GBl. Nr. 6, S. 115)
IED Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - „IED / IE-Richtlinie“) vom 24.11.2010 (ABl. L 334, S. 17) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 19.06.2012 (ABl. L 158, S. 25)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung-ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.05.2018 (GBl. Nr. 8, S. 154) (BGI. Nr. 8, S. 406)
IndBauRL	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie - IndBauRL) Fassung Juli 2014 (GABI. Nr. 12, S.783)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. Nr. 23, S.612)
LBO AVO	Allgemeine Ausführungsverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Landesbauordnung (LBOAVO) vom 05.02.2010 (GBl. I, Nr. 2, S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. Nr. 5 S.99).
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert am 17.12.2015 (GBl. Nr. 14, S. 585).
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz- LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert am 12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324).
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 28.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017)

UVPG (a.F)	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2016 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94), zuletzt geändert am 21.12.2015.
UVPG (n.F)	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I Nr. 62, S. 3370)
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. Nr. 5, S. 99)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 4, Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I Nr. 48, S. 3154)